

**Klage, eingereicht am 6. September 2012 — Vitaminaqua/
HABM — Energy Brands (vitaminaqua)**

(Rechtssache T-410/12)

(2012/C 355/71)

Sprache der Klageschrift: Ungarisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Vitaminaqua Ltd (London) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Krajnyák)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Energy Brands, Inc. (New York, Vereinigte Staaten von Amerika)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM, mit der die Anmeldung Nr. 8 338 592 der Bildmarke „vitaminaqua“ (Sache R 997/2011-1) zurückgewiesen wird, abzuändern und die Anmeldung der Marke gemäß der Entscheidung der Widerspruchsabteilung des HABM so anzuordnen, dass das Zeichen als Marke geschützt bleibt;

— der Widersprechenden oder der Gegenpartei die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke „vitaminaqua“ für Waren der Klassen 5, 30 und 32 (Anmeldung Nr. 8 338 592).

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Energy Brands, Inc.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: U. a. die nationalen Wortmarken „VITAMINWATER“ für Waren der Klassen 5, 30 und 32.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Aufhebung der Entscheidung der Widerspruchsabteilung und Zurückweisung der Anmeldung als Gemeinschaftsmarke.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009⁽¹⁾, da zwischen den streitigen Marken keine Verwechslungsgefahr bestehe.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 78, S. 1).

**Klage, eingereicht am 14. September 2012 — Xeda
International u. a./Kommission**

(Rechtssache T-415/12)

(2012/C 355/72)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Xeda International SA (Saint-Andiol, Frankreich); Pace International LLC (Washington, Vereinigte Staaten); Decco Iberica Post Cosecha, SAU (Paterna, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte C. Mereu und K. Van Maldegem)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

— die Klage für zulässig und begründet zu erklären;

— die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 578/2012 der Kommission⁽¹⁾ für nichtig zu erklären;

— der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Die angefochtene Handlung sei wegen offensichtlicher Beurteilungsfehler rechtswidrig. Die Kommission habe die angefochtene Handlung rechtsfehlerhaft auf hypothetische Bedenken gestützt: Auf i) die drei nicht identifizierten Metaboliten und ii) die verarbeitete Waren. Die Kommission habe in Bezug auf diese Bedenken einen Rechtsfehler begangen, weil sie von den Klägerinnen eine *probatio diabolica* verlangt habe, indem sie nämlich nach der Identität der nicht identifizierten Metaboliten in gelagerten Äpfeln gefragt habe, während dies technisch unmöglich gewesen sei, und indem sie von den Klägerinnen verlangt habe, das Nichtvorhandensein eines Risikos in Bezug auf in verarbeiteten Waren in unter der Bestimmungsgrenze (LOQ) liegenden Mengen gefundene wenig gefährliche Verbindungen nachzuweisen.

2. Zweiter Klagegrund: Die angefochtene Handlung sei wegen Verstößen gegen ein ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren und das Verteidigungsrecht rechtswidrig. Die angefochtene Handlung beruhe auf einem Bericht der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), die in einem sehr späten Stadium des Bewertungsverfahrens eine neue Anforderung — die Vorlage einer vollständig validierten analytischen Methode — eingeführt habe. Die Klägerinnen hätten dem Berichtersteller die angeforderten Daten vorgelegt, der sie wiederum bewertet und ein Ergebnis vorbereitet habe, nach dem die Daten für die Behandlung des von der EFSA aufgeworfenen Problems ausreichend gewesen seien. Die Kommission habe jedoch die neuen Daten außer Acht gelassen. Darüber hinaus sei den Klägerinnen keine Möglichkeit gegeben worden, das auf dem falschen Verständnis der Kommission von ihrer Verordnung (EG) Nr. 33/2008⁽²⁾ beruhende Problem in Bezug auf die Vorlage neuer Daten anzusprechen.
3. Dritter Klagegrund: Die angefochtene Handlung sei rechtswidrig, weil sie unverhältnismäßig sei. Selbst wenn akzeptiert würde, dass die neuen Studien nicht hätten berücksichtigt werden können, hätte die Kommission eine Entscheidung über die Aufnahme mit weniger einschneidenden Maßnahmen erlassen können, indem sie sie beispielsweise von bestätigenden Daten abhängig gemacht hätte.

- (¹) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 578/2012 der Kommission vom 29. Juni 2012 zur Nichtgenehmigung des Wirkstoffs Diphenylamin gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 171, S. 2).
- (²) Verordnung (EG) Nr. 33/2008 der Kommission vom 17. Januar 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 91/414/EWG des Rates in Bezug auf ein reguläres und ein beschleunigtes Verfahren für die Bewertung von Wirkstoffen im Rahmen des in Artikel 8 Absatz 2 dieser Richtlinie genannten Arbeitsprogramms, die nicht in Anhang I dieser Richtlinie aufgenommen wurden (ABl. L 15, S. 5).

Klage, eingereicht am 20. September 2012 — HP Health Clubs Iberia/HABM — Shiseido (ZENSATIONS)

(Rechtssache T-416/12)

(2012/C 355/73)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: HP Health Clubs Iberia, SA (Barcelona, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Serrat Vinas)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Shiseido Company Ltd (Tokio, Japan)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 6. Juni 2012 in der Sache R 2212/2010-1 aufzuheben;
- den Widerspruch der Shiseido Company Ltd zurückzuziehen;
- die Sache an das HABM zurückzuzurückverweisen, damit dieses die angemeldete Marke für alle angegriffenen Dienstleistungen einträgt, und
- dem Beklagten und der anderen Beteiligten in dieser Rechtsache die Kosten aufzuerlegen, die der Klägerin in diesem Verfahren und dem vorausgegangenen Verfahren vor dem HABM entstanden sind.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke „ZENSATIONS“ für Dienstleistungen der Klassen 35 und 44 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 5 778 303.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Shiseido Company Ltd.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Wortmarke „ZEN“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 3, 21 und 44.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Der Beschwerde wurde stattgegeben.

Klagegründe:

— Verstoß gegen Art. 75 Satz 2 und Art. 76 Abs. 1 und 2 der Verordnung Nr. 207/2009;

— Verstoß gegen Art. 8 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 26. September 2012 — Kappa Filter Systems/HABM (THE FUTURE HAS ZERO EMISSIONS)

(Rechtssache T-422/12)

(2012/C 355/74)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Kappa Filter Systems GmbH (Steyr-Gleink, Österreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Hadeyer)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)